

## INHALT

Richtlinie zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen.....	9
Besondere Vorkommnisse an Schulen .....	13
Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen .....	14
Erlöschen einer Ersatzschulgenehmigung .....	16
Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2023/2024 .....	16
Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen .....	17
Kaufkraftausgleich in der Auslandsbesoldung; Teuerungsziffern für 2023.....	21

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

## Richtlinie zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen

### 1. Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ist, wer in Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 37 Absatz 1 HmbSG) oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 2 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt regelmäßig an der Meldeadresse. Entscheidend ist aber, dass es die überwiegend benutzte Wohnung ist. Bei Minderjährigen ist dies am Wohnsitz einer sorgeberechtigten Person oder am Wohnsitz bei der sorgeberechtigten Person. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern zählt die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

### 2. Umfang der Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
2. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 8 HmbSG,
3. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 8 HmbSG,
4. die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen und zum verbindlichen Besuch der Vorschulklassen (VSK) nach § 28 a Absatz 2 HmbSG,
5. die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen (§ 37 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 HmbSG).
6. Dies gilt auch für den Distanzunterricht, soweit die Schule diesen als verpflichtend angeordnet hat (vgl. §98c HmbSG).

Hinzu kommt gemäß § 34 Absatz 1 HmbSG die Verpflichtung, sich einer schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchung zu unterziehen.

### 3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Sorgeberechtigten, die auch nach §§ 113 und 114 HmbSG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmendem Lebensalter wächst der Anspruch auch an Minderjährige, Verantwortung für die eigene Schullaufbahn zu übernehmen und die Regeln der Schule und die Schulpflicht zu erfüllen.

#### **4. Die für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle**

Für jede vorzustellende Schülerin und jeden vorzustellenden Schüler (Ziffer 4.1) und jede angemeldete Schülerin und jeden angemeldeten Schüler (Ziffer 4.3) ist immer eine genau bestimmte Schule verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Schule ruht nicht, auch wenn in Bezug auf eine Schülerin oder einen Schüler eine Entscheidung der Schulaufsicht (z. B. Befreiung von der Schulpflicht) aussteht oder wenn die Schülerin oder der Schüler temporär von einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) bzw. dem Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit (BBZ) betreut wird.

Die Überprüfung der Anwesenheit und die entsprechende Dokumentation von Fehlzeiten werden bei temporärer Beschulung an einem anderen Lernort an die entsprechende Einrichtung delegiert. Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Unbeschadet der bei jeder Fehlzeit bestehenden Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen, ist sicherzustellen, dass unentschuldig versäumter Unterricht durch die Erledigung von Sonderaufgaben kompensiert wird.

##### **4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) legt für jede Grundschule regionale Zuständigkeitsbereiche fest. Die Sorgeberechtigten stellen ihr vorstellungspflichtiges Kind in der für ihren Wohnort zuständigen Schule vor. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vorstellungsfrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die für die Vorstellung zuständige Grundschule angeschrieben.

##### **4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen**

Die listenführende Schule (in anderen Kontexten aktenführende Schule oder staatlich zuständige Schule genannt) ergibt sich aus dem Wohnort der Schulkinder. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die listenführenden Schulen angeschrieben. Die Schulen, denen Schülerinnen und Schüler mit Abschluss der Schulorganisation zugewiesen worden sind, sind deren Stammschulen. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten der Aufnahme an dieser Schule widersprechen, und für Schülerinnen und Schüler, die bis dahin an keiner Schule angemeldet worden sind.

##### **4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn**

Die Verantwortung für die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers liegt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen an die aufnehmende Schule über. Jede Schülerin und jeder Schüler hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und ihre bzw. seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, besteht die Verantwortung der Stammschule grundsätzlich fort. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Befreiungstatbestand (z. B. Auslandsaufenthalt) in Wahrheit nicht genutzt wird. Nach Ablauf der Befreiung ist die Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu überwachen. Die Schule hat bei der Bewilligung der Befreiung durch Auflagen sicherzustellen, dass eine vorzeitige Beendigung der Befreiung unverzüglich mitgeteilt wird. Solange Schulpflicht besteht, wird eine Abmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers vor Abschluss eines Bildungsgangs in einer allgemeinbildenden Schule nur angenommen, wenn die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines anschließenden Bildungsgangs vorgelegt wird.

##### **4.4 Übergang in das Berufliche Schulwesen**

Vor Abschluss eines Bildungsgangs im allgemeinbildenden Schulwesen überprüfen die Schulen bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern den geplanten Bildungsweg, indem sie sich die Anmeldung für eine Anschlussmaßnahme belegen lassen. Eine Kopie dieses Nachweises wird im Schülerbogen abgelegt. Alle Entlassungsschülerinnen und -schüler werden der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur (JBA) auf deren Anforderung rechtzeitig vor Schuljahresende gemeldet. Vor dem Entlassungstermin an der allgemeinbildenden Schule wird der Netzwerkstelle der JBA mitgeteilt, welche dieser Schülerinnen und Schüler noch keine Anschlussmaßnahme nachweisen können. Diese Schülerinnen und Schüler werden für das kommende Schuljahr der für die abgebende Schule zuständigen beruflichen Schule (s. Zuordnungsverzeichnis auf der HIBB-Website) zur weiteren Beratung bzw. Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung zugewiesen.

#### **5. Überprüfung der Anwesenheit**

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist vor jeder Unterrichtsstunde und vor jeder schulischen Pflichtveranstaltung zu überprüfen. Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren und die unter 8.4 genannten Maßnahmen ggfs. durchzuführen.

Die Eintragungen sind jeweils am letzten Unterrichtstag einer Woche daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler größere Teile des Unterrichts oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Entschuldigungen durch die Sorgeberechtigten werden auf ihre Plausibilität geprüft. Unentschuldigte Fehlzeiten sind der zuständigen Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor umgehend mitzuteilen. Bei einem unentschuldig versäumten

Schulntag führt die zuständige Lehrkraft ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulen sind gehalten, die - zuletzt bis zum Erreichen der Volljährigkeit – Sorgeberechtigten über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren.

Die Durchführung des normenverdeutlichenden Gesprächs und die Information der Sorgeberechtigten sind digital und im Schülerbogen zu dokumentieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten in Bezug auf den Schulbesuch werden dem Schülerbogen beigelegt. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler temporär durch ein ReBBZ / das BBZ oder eine andere schulpflichterfüllende Maßnahme betreut wird. Die Überprüfung der Anwesenheit bzw. Teilnahme an der temporären Maßnahme wird durch das ReBBZ / BBZ / die projektverantwortliche Fachkraft vorgenommen. Eine Abstimmung mit der Stammschule zur Bewertung von Fehlzeiten und zur Ableitung von Maßnahmen ist erforderlich.

## **6. Beratung von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern**

Regelmäßiger Schulbesuch ist durch Beratung von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt der Schule. Im Beratungsprozess ist zu verdeutlichen, dass der regelmäßige Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird. Hat das pädagogische Gespräch auf der Ebene der Schule keinen Erfolg gehabt, ist der schuleigene Beratungsdienst / die ReBBZ Beratungsabteilung innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist einzuschalten.

## **7. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, den Familiengerichten sowie der Polizei**

Beobachtete Hinweise auf Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlung, fehlende gesundheitliche Behandlungen und Untersuchungen (einschließlich des Vorstellungsverfahrens der Viereinhalbjährigen), gravierende Verhaltensauffälligkeiten und Schulabsentismus können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein. Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler solche gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung ihres Wohls bekannt, so müssen Lehr- oder Fachkräfte der Schule mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, soll bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wie zum Beispiel Beratung durch den ASD im Jugendamt, hingewirkt werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Absatz 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)). Es besteht die Möglichkeit und der Anspruch, erfahrene Fachkräfte für eine Fachberatung zum Kinderschutz hinzuzuziehen (§ 4 Absatz 2 KKG). Die Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems müssen in diesen Einzelfällen von Anfang an in den gemeinsamen Prozess einbezogen werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Bei allen anderen Fällen, bei denen über die Beratungsmöglichkeiten der Schule hinaus ebenfalls Hilfebedarf besteht, sollen die Unterstützungssysteme der BSB eingebunden werden, bevor die Jugendhilfe und insbesondere das Jugendamt von schulischer Seite hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist die Anrufung des Familiengerichts durch die Schule, das Jugendamt und andere Beteiligte im Unterstützungssystem möglich.

Kann die Schule die akute Gefährdung nicht abwenden oder ist ein Vorgehen nach § 4 Absatz 1 KKG erfolglos und halten die Lehr- und Fachkräfte der Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, so ist das Jugendamt sofort entweder direkt oder über den ausgefüllten Mitteilungsbogen ([Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)) zu informieren. Hierauf sind die Sorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Lehr- und Fachkräfte der Schule befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Absatz 3 KKG). Das Jugendamt soll der Lehr- oder Fachkraft der Schule, die die Gefährdung des Kindeswohls gemeldet hat, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden bzw. noch tätig ist (§ 4 Absatz 4 KKG). Sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich und hilfreich ist, werden Lehr- oder Fachkräfte der Schule und der Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems, die dem Jugendamt gemäß § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung und an den weiteren Maßnahmen der Jugendhilfe beteiligt (§ 8a Absatz 1 SGB VIII).

Die Polizei unterstützt im Rahmen eines festgelegten bilateralen Konzepts die Schulbehörde bei der Durchsetzung der Schulpflicht. Treffen Polizeibeamtinnen bzw. -beamte auf Schülerinnen oder Schüler, für die auf Grund der vorliegenden Umstände der Verdacht einer Schulpflichtverletzung vorliegt, so wird im Rahmen der Überprüfung Kontakt zur ermittelten Stammschule aufgenommen, um einen möglichen Verstoß abzuklären. Im Falle einer Schulpflichtverletzung entscheidet zunächst die Stammschule über die Verbringung zur Schule, die aber nur mit dem Einverständnis der Schülerin oder des Schülers erfolgen kann. Liegt das Einverständnis nicht vor und sind keine weiteren Gefahrenmomente erkennbar, erfolgt die Entlassung an Ort und Stelle. Ergeben sich Verdachtsmomente bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, fertigt die Polizei eine entsprechende Verdachtsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Neben dieser explizit vereinbarten Kooperation besteht darüber hinaus für jede Schule der persönliche Kontakt zum zuständigen Cop4U. Dieser ist das direkte Bindeglied zum Zweck einer intensiven und kontinuierlichen Kooperation zwischen Schule und Polizei.

## **8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen**

### **8.1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht**

Tragen Sorgeberechtigte vor, es bestehe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Schulpflicht in Hamburg, gibt die Schule den Fall unverzüglich an die Rechtsabteilung der BSB ab.

### **8.2 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien**

Kann im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie der Schülerin bzw. des Schülers hergestellt werden, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag an die Rechtsabteilung der BSB abgegeben (siehe Handreichungen zur Organisation der Vorstellungs- und Anmeldeverfahren).

### **8.3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien**

Hat im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren Kontakt zur Familie bestanden, ist aber eine Vorstellung oder Anmeldung auch nach einem Hausbesuch durch die Schule nicht erfolgt, ohne dass ein Fall nach Ziffer 8.1. vorliegt, wird das für die jeweilige Anmeldeschule zuständige ReBBZ auf Basis der Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen und unter Angabe des von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtags einbezogen (siehe Handreichungen zur Organisation der Vorstellungs- und Anmeldeverfahren).

### **8.4 Akute und anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen**

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldig, nimmt die Schule noch am Tag des ersten Fehlens, Grundschulen spätestens nach der ersten großen Pause, Kontakt zur Familie der Schülerin bzw. des Schülers auf, um den Grund für das Versäumnis zu klären. Gelingt eine Kontaktaufnahme auch nach einem weiteren Versuch nach Unterrichtsende nicht, werden die Kontaktaufnahmeversuche am folgenden Tag fortgesetzt. Des Weiteren werden am zweiten Fehltag ohne Kontakt die Sorgeberechtigten schriftlich per Post oder Email über die Fehlzeit informiert. Spätestens nach drei unentschuldigten Fehltagen ohne Kontakt führt die Schule einen Hausbesuch durch. Kommt trotz Hausbesuchs kein Kontakt mit der Familie zustande, ist eine Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung einzuberufen. Die Beratungslehrkraft und bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des schuleigenen Beratungsdienstes / der ReBBZ Beratungsabteilung nehmen an der Konferenz teil. Die Konferenz prüft, ob Hinweise auf eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität), auf schwere (insbesondere psychische) Erkrankungen oder eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) vorliegen, die die sofortige Bearbeitung durch den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ oder die sofortige Hinzuziehung des Jugendamts / ASD erforderlich machen. Sobald eine Schülerin / ein Schüler mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden (auch unzusammenhängend) Unterricht in einem Zeitraum von vier Schulwochen unentschuldig versäumt hat, sind die Fehlzeiten digital zu dokumentieren und entsprechend im Schülerbogen abzuliegen. Ab hier startet die Fristsetzung der weiteren Verfahrensschritte. Diese werden fortlaufend digital dokumentiert. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Wenn innerhalb von sechs Wochen ein Gespräch mit einer / einem Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers zur Problemlage nicht zu einer konstruktiven Erörterung geführt hat bzw. ein regelmäßiger Schulbesuch binnen sechs Wochen nicht realisiert worden ist, wird der schuleigene Beratungsdienst / die zuständige ReBBZ Beratungsabteilung einbezogen. Die Schulleitung wird informiert.

Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Akuter Absentismus) sowie unentschuldigtes Fehlen drei Tage / 20 Schulstunden in vier Wochen plus sechs Wochen erfolglose Intervention (Anhaltender Absentismus) werden im Zentralen Schülerregister (ZSR) erfasst. Schulen, die über einen schuleigenen Beratungsdienst verfügen, regeln das Verfahren durch eine interne Dienstanweisung der Schulleitung. Die in dieser Richtlinie genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. Ist eine anhaltende Schulpflichtverletzung eingetreten, muss nach weiteren sechs Wochen (d. h. nach 12 Wochen seit Beginn der Verletzung der Schulpflicht), wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde, die Schulaufsicht der BSB über die Schulleitung informiert oder bei Bedarf konkret um Unterstützung angefragt werden.

## **9. Reaktionen und Sanktionen**

Die Verstetigung des Schulbesuchs ist auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens möglichst durchzusetzen. Hierfür ist die Rechtsabteilung der BSB zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen über die Schülerin bzw. den Schüler und die bisherige Bearbeitung des Falles die angemessene Maßnahme auswählt und vollzieht.

## **10. Mängelrüge ärztlicher Atteste<sup>1</sup>**

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Rechtsabteilung der BSB einzuschalten, der die

---

<sup>1</sup> Der Begriff Attest und Attestauflage wird hier verwendet, da er auch im VO-Recht auftaucht und sich allgemein bewährt hat. Gemeint sind aber in der vorliegenden Handreichung alle ärztlichen Nachweise und Bescheinigungen, auch die bloße Bescheinigung von AU oder Schulunfähigkeit.

Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde oder Kammer obliegt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen tritt in der hier veränderten Form zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Juni 2013.

26.02.2024  
MBISchul 03/2024, Seite 9

B 43

\* \* \*

Das Amt für Bildung informiert:

## **Besondere Vorkommnisse an Schulen**

### **1. Meldung von besonderen Vorkommnissen an das Amt für Bildung**

1.1 Gemäß Nr. 3.9 der „Dienstanweisung für Lehrerinnen und Lehrer“ (MBISchul Nr. 07/2016) berichtet die Schulleitung der zuständigen Schulaufsicht unverzüglich (d. h. in der Regel per E-Mail) über besondere Vorkommnisse, die die Schule betreffen.

1.2 Besondere Vorkommnisse können außer den in der Dienstanweisung genannten Beispielen (Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung) auch Einbruchdiebstähle sowie andere unvorhergesehene Anlässe sein, die in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse oder im politischen Bereich (z. B. in der Bürgerschaft) Beachtung finden könnten. Dazu zählt zum Beispiel auch erheblicher Unterrichtsausfall wegen außergewöhnlicher Umstände.

1.3 Falls die zuständige Schulaufsicht nicht erreichbar sein sollte, informiert die Schulleitung die zuständige bezirkliche Sachbearbeitung des Sachgebiets BV 2 (Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien) per E-Mail, des Sachgebietes B 42 (Sonderschulen und ReBBZ) per E-Mail bzw. des Hamburger Institut für berufliche Bildung (Berufliche Schulen) telefonisch.

- Bezirk Altona: [bv-altona@bsb.hamburg.de](mailto:bv-altona@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Bergedorf: [bv-bergedorf@bsb.hamburg.de](mailto:bv-bergedorf@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Eimsbüttel: [bv-eimsbuettel@bsb.hamburg.de](mailto:bv-eimsbuettel@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Hamburg-Mitte: [bv-mitte@bsb.hamburg.de](mailto:bv-mitte@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Hamburg-Nord: [bv-nord@bsb.hamburg.de](mailto:bv-nord@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Harburg: [bv-harburg@bsb.hamburg.de](mailto:bv-harburg@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Wandsbek-Nord: [bv-wandsbeknord@bsb.hamburg.de](mailto:bv-wandsbeknord@bsb.hamburg.de)
- Bezirk Wandsbek-Süd: [bv-wandsbeksued@bsb.hamburg.de](mailto:bv-wandsbeksued@bsb.hamburg.de)
- Sonderschulen und ReBBZ: [b42-postbuch@bsb.hamburg.de](mailto:b42-postbuch@bsb.hamburg.de)
- Berufliche Schulen: 040-428 63-2348

1.4 Auf Anforderung reicht die Schulleitung einen schriftlichen Bericht nach. Die Kommunikation innerhalb der Schule und ein eventueller Kontakt zu den Medien erfolgen in enger Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht und der Pressestelle der Behörde.

### **2. Meldung an andere Behörden**

Die Schulleitung meldet besondere Vorkommnisse außerdem ggf. anderen zuständigen Behörden (z.B. Feuerwehr, Polizei, Gesundheitsamt, Bezirksamt).

13.02.2024  
MBISchul 03/2024, Seite 13

e312.100.1800-010

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## **Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen vom 19.06.2015 in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 22.01.2024**

### **1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Beförderungsgrundsätze gelten für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen. Die Grundsätze betreffen die Beförderungen für die Lehrkräftestellen mit herausgehobenen Aufgaben in den Besoldungsgruppen A 13 mit Amtszulage und A 14 (Beförderungsstellen) nach dem Hamburgischem Besoldungsgesetz. Sie finden keine Anwendung auf Funktionsstellen nach dem Hamburgischen Schulgesetz, die in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage oder höher eingestuft sind.

### **2. Allgemeines**

Um das beamtenrechtliche Instrument der Beförderung für eine gezielte Personalentwicklung und eine aufgabenorientierte Personalversorgung der Einzelschule nutzbar zu machen, werden die Beförderungsstellen mit herausgehobenen innerschulischen Aufgaben verbunden. Schulen erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, für besonders wichtige Aufgabenbereiche der Schule entsprechende Stellen auszuschreiben. Inhalt und Schwerpunkt dieser Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung im Laufe der Zeit verändern.

Die in § 6 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.

In einer zum Zeitpunkt der Beförderung aktuellen Beurteilung muss in der Gesamtbewertung entsprechend dem Anforderungsprofil über die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Leistungen mindestens „entspricht den Anforderungen im Wesentlichen“ erreicht sein, verknüpft mit der Prognose, dass langfristig die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erreicht wird. Dabei findet keine bloße Aufrechnung im Sinne eines Ausgleichs von weniger guten durch bessere Bewertungen statt. Werden Anforderungen nicht erfüllt, die für den Arbeitsplatz als besonders wichtig gekennzeichnet wurden, so kann durch Kumulation mit anderen die Anforderungen übertreffende Kriterien regelmäßig kein Ausgleich erfolgen. Potenzial für zukünftige Entwicklung oder Führungspotenzial für zukünftige Führungsaufgaben muss erkennbar sein.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Beteiligung der schulischen Gremien**

Die Bestimmung der herausgehobenen Aufgaben erfolgt durch die Schulleitung nach Erörterung in der Lehrerkonferenz und innerhalb der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze.

#### **3.2 Beteiligung des Personalrates**

Nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist bei Ausschreibung einer Beförderungsstelle dem Personalrat unter Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs Stellung zu nehmen (§ 88 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 HmbPersVG). Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs.6 HmbPersVG zu verfahren.

#### **3.3 Verteilung der Beförderungsstellen**

##### **3.3.1 A 13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen**

Die Beförderungsstellen in der Wertigkeit A 13 mit Amtszulage werden nach der Besoldungsordnung zum Hamburgischen Besoldungsgesetz für Stellen von Beamten mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben zugewiesen, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben. An eigenständigen Grundschulen können die A 13 mit Amtszulage-Stellen auch für Beamte mit anderen Lehramtsbefähigungen (Lehramtstypen 1 bis 6) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben zugewiesen werden.

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. August eines Jahres.

Die Zuweisung der A 13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 12/A13 der seit 2003 neu eingestellten Lehrkräfte. Dabei ist die Obergrenze von 40 % Beförderungsstellen zu beachten. Darüber hinaus können der Sozialindex und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

### **3.3.2 A 14-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen und am HIBB**

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. August eines Jahres.

Die Zuweisung der A 14-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 13/A14 der mit höherem Lehramt eingestellten Lehrkräfte. Darüber hinaus können der Sozialindex und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

### **3.3.3 Beteiligung des Personalrates**

Vor Zuweisung der Stellen gibt die zuständige Stelle gemäß § 88 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 HmbPersVG dem Gesamtpersonalrat Gelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen zur Verteilung der Beförderungsstellen<sup>2</sup> Stellung zu nehmen. Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs. 6 HmbPersVG zu verfahren.

### **3.4 Ausschreibung**

Die Beförderungsstellen werden zu den im Rahmen der Personalorganisation festgesetzten Terminen ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte werden auf der Internet-Plattform der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht. Auf die Ausschreibung bewerben können sich alle Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit ihrer Bewerbung eine aktuelle Beurteilung vorlegen.

### **3.5 Auswahlverfahren**

Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern der Schulleitung und eines aus der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieds durch. Über die Beteiligung von Eltern, Schülern oder Dritten entscheidet die Schule im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Aufgabe. Über Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Lehrkräften ist die zuständige Vertrauensperson für Schwerbehinderte zu informieren und zu beteiligen (§ 178 SGB IX). Sowohl die Vertrauensperson für Schwerbehinderte als auch der zuständige Personalrat (§ 90 Abs. 1 HmbPersVG) können beratend an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

### **3.6 Auswahl und Bedeutung der Beurteilung**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Die Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz) sind zu beachten. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Lehrkräften sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), des Hamburger Teilhabeerlasses und der Inklusionsvereinbarung zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Eignung hat die bereits an anderen Schulen, in Dienststellen oder anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten, ein großes Gewicht. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen und von der Notwendigkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berücksichtigen.

## **4. Herausgehobene Aufgaben**

Die Schulen, bei denen eine Beförderungsstelle zu besetzen ist, bestimmen eine herausgehobene Aufgabe, deren Wahrnehmung zur Beförderung führen soll. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufgabe der Wertigkeit der Stelle entspricht. Vorgesetztenfunktionen können übertragen werden, um eine erste Leitungsaufgabe zu erproben.

Bei der Delegation der Erstbeurteilung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Grundsätzlich werden die Erstbeurteilungen an die Leitungskräfte auf Funktionsstellen im Sinne des § 96 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) übertragen. Dabei sollen die Funktionsträger als Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler nicht mehr als 20 Beschäftigte beurteilen. Um dies zu erreichen, kann die Schulleitung einen Ausnahmeantrag bei der Schulaufsicht stellen, um die Erstbeurteilung auf eine Beförderungsstelle zu delegieren. Die Schulaufsicht leitet diesen Antrag der zuständigen Personalreferentin bzw. dem zuständigen Personalreferenten zur Genehmigung weiter. Wenn der Antrag genehmigt wird, können die Schulen Beförderungsstellen mit Vorgesetztenaufgaben und Erstbeurteilung ausschreiben. Der Schulpersonalrat ist über das Stellen bzw. die Genehmigung des Ausnahmeantrages zu informieren.

Wenn es in der Schulform A 14-Beförderungsstellen gibt, dann sind diese Stellen für die Übertragung der Erstbeurteilerfunktion mit Vorgesetztenaufgabe zu nutzen. Sind in einer Schulform nur A13 mit Amtszulage-Beförderungsstellen vorhanden, kann auch Inhaberinnen bzw. Inhabern dieser Beförderungsstellen die Erstbeurteilungszuständigkeit übertragen werden, wenn eine Vorgesetztenaufgabe i.S.v. § 89 Abs. 1 HmbSG

---

<sup>2</sup> Bei der Verteilung der Beförderungsstellen ist es zulässig ein Kontingent für die Nachsteuerung auszuweisen. Die Nachsteuerung kann dann ohne erneute Beteiligung des GPR erfolgen.

bereits wahrgenommen oder in diesem Zuge übertragen wird. Die Erstbeurteilerinnen bzw. Erstbeurteiler sollten auf Beförderungsstellen nicht mehr als fünf Personen beurteilen (gilt für Ausschreibungen ab dem Stichtag 01.02.2014).

#### **5. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen**

Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind in der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20.08.2013 geregelt. Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, teilt das zuständige Personalsachgebiet dies der Schulleitung der ausschreibenden Schule mit. Die Schulleitung gibt die Information an die Bewerberin bzw. den Bewerber weiter.

#### **6. Verfahren beim Wechsel der Schule nach Beförderung**

Lehrkräfte, die bereits befördert sind, können einen wertgleichen Schulwechsel zu jedem zwischen den Beteiligten (Lehrkraft, aufnehmende und abgebende Schule) vereinbarten Termin vollziehen, ohne sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben zu müssen. Voraussetzung für den Wechsel ist einzig, dass auch an der neuen Schule entsprechend der Besoldung herausgehobene Aufgaben wahrgenommen werden (wertgleicher Wechsel). Bei der nächsten Verteilung von Beförderungsstellen wird der Wechsel dann bei der Ermittlung des Stellenkegels berücksichtigt.

#### **7. Angestellte Lehrkräfte**

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis, die die aufgeführten Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Höhergruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt unter denselben beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

29.01.2024  
MBISchul 03/2024, Seite 14

V 42 / e240.100.1380-003

\* \* \*

Die Rechtsabteilung informiert:

### **Erlöschen einer Ersatzschulgenehmigung**

Die Heinze Akademie GmbH hat den Betrieb ihrer Berufsfachschule endgültig eingestellt.  
Die Berufsfachschule hat folgende Bildungsgänge angeboten:

- Screendesign, Fachrichtungen Screen Design und Technische Kommunikation & Produktdesign,
- Technische Kommunikation und Produktdesign.

Mit der endgültigen Einstellung des Schulbetriebs ist die Ersatzschulgenehmigung erloschen (§ 7 Abs. 3 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft).

20.02.2024  
MBISchul 03/2024, Seite 16

V 31-5 / e233.120.1000-003,001

\* \* \*

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

### **Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2023/2024**

Vom 13. Oktober 2023

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. September 2023 (HmbGVBl. S. 293), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:



Einzigter Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen  
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

Einzigter Paragraph

**Neuerrichtung von Schulen**

- (1) Das Gymnasium Neugraben wird am Standort Cuxhavener Straße 379, 21149 Hamburg, neu errichtet.
- (2) Die Stadtteilschule In den Reethen wird am Standort Cuxhavener Straße 379, 21149 Hamburg, neu errichtet.
- (3) Die Stadtteilschule Campus Schnelsen wird am Standort Holsteiner Chaussee Höhe der Hausnummern 345 bis 361a, 22457 Hamburg, neu errichtet.

Hamburg, den 13.10.2023

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

13.10.2023  
MBISchul 03/2024, Seite 16

V 31-9 / e232.130.1000-002/2023

\* \* \*

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

**Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen**

vom 21. Dezember 2022

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

- im Folgenden: **die Länder** -

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, vertr.d.d. geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Dr. Robert Staats und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Herrn Jochen Greve,

- im Folgenden: **VG WORT** -

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Sebastian Mohr und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

- im Folgenden: **VG Musikedition** -

3. die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Frankfurt am Main, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi,

- im Folgenden: **VG Bild-Kunst** -

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS“

- im Folgenden: **ZFS** –

4. die in der **Anlage 1** aufgeführten Verlage,  
diese vertreten durch den Verband Bildungsmedien e.V.,  
vertr.d.d. Vorstand,  
dieser vertr.d.d. Vorsitzenden Herrn Dr. Ilas Körner-Wellershaus,  
Kurfürstenstraße 49, 60486 Frankfurt am Main

- im Folgenden: **die Bildungsmediaverlage** -,

die ZFS und die Bildungsmediaverlage gemeinsam auch bezeichnet als

- **die Rechteinhaber** -,

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

### **Präambel**

Ziel der Vereinbarung ist es, analoge und digitale Vervielfältigungen und einzelne weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken, Abbildungen sowie grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie hierfür eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, Rechtseinräumungen und Vergütungszahlungen für die Schulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die Rechteinhaber auf der einen Seite und die Länder auf der anderen Seite auf die nachfolgenden Regelungen verständigt. Die ZFS nimmt dabei für Urheber und Verlage von Schriftwerken, Abbildungen und Noten die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60h Abs. 1, 54c UrhG wahr oder vergibt auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte. Die Bildungsmediaverlage räumen auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte ein. Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen. Die Parteien stimmen darin überein, dass in zukünftigen Vereinbarungen angestrebt werden sollte, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen anzupassen.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand, Begriff der Schule**

1. Dieser Vertrag regelt in Bezug auf Nutzungen an Schulen gemäß §§ 2, 3, 4 dieses Vertrages
  - die Einräumung von Nutzungsrechten für Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (vgl. § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG); im Folgenden: „**Unterrichtswerke**“,
  - die Einräumung von Nutzungsrechten für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (vgl. § 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG); im Folgenden: „**Noten**“,
  - die Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h Abs. 1, 54c UrhG für Schriftwerke und Abbildungen,
  - die Vergütung der vorgenannten vertraglichen Rechtseinräumungen.

Nutzungen von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften einschließlich in diesen enthaltenen vollständigen Abbildungen, auch soweit sie gesetzlich erlaubt sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Es besteht Einvernehmen, dass die vertraglich oder gesetzlich erlaubten Nutzungen die Unterrichtswerke nicht ersetzen dürfen.
3. Schulen i.S.v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i.S.d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

### **§ 2**

#### **Vervielfältigung und Verbreitung von Noten und Unterrichtswerken**

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Noten nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist.
2. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, analoge Unterrichtswerke nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog zu vervielfältigen, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist. Das Recht zur Herstellung von digitalen Vervielfältigungen von analogen Unterrichtswerken wird im selben Umfang gewährt, soweit es sich um Unterrichtswerke handelt, die ab dem Jahr 2005 erschienen sind. Mit Ausnahme von Vervielfältigungen für den Prüfungsgebrauch dürfen die Vervielfältigungen nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden.
3. Die vertraglich erlaubten Vervielfältigungen für den Unterrichtsgebrauch dürfen nur durch die Schulen, nicht aber durch externe Dienstleister vorgenommen werden.

### **§ 3 Weitere Nutzungen**

1. Die Rechteinhaber gewähren für Lehrkräfte an Schulen, soweit nicht bereits nach § 60a Abs.1 UrhG gesetzlich erlaubt, das Recht, nach § 2 hergestellte digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen
  - digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
  - ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
  - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
  - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).
2. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst – soweit es nicht nach Abs. 1 (vorletzter Spiegelstrich) um die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer geht, – nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken.

### **§ 4 Umfang der Werknutzungen**

1. Die vertragsgegenständlichen Werke dürfen im Umfang von höchstens 15 Prozent genutzt werden, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.
2. Folgende Werke dürfen vollständig genutzt werden:
  - Noten im Umfang von maximal 6 Seiten;
  - Schriftwerke, mit Ausnahme von Unterrichtswerken, im Umfang von maximal 20 Seiten;
  - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen;
  - vergriffene Werke.Unterrichtswerke dürfen niemals vollständig genutzt werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Absatz 1.
3. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 oder Absatz 2 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.
4. Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben.

### **§ 5 Zurechnung der Leistungen, Freistellung**

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen im Umfang der von ihnen wahrgenommenen Rechte von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei.

### **§ 6 Vergütung**

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Nutzungen nach den §§ 1 bis 3 an die Rechteinhaber
  - für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 20.000.000,00 EUR,
  - für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 20.750.000,00 EUR,
  - für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 21.500.000,00 EUR,
  - für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 22.250.000,00 EUR,
  - für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 23.000.000,00 EUR,zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Den Anteil der steuerbaren Umsätze am Gesamtaufkommen der Vervielfältigungen stellt die ZFS auf der Grundlage von Erhebungen nach § 7 Abs. 1 gegenüber den Ländern fest.
2. Sollte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Verbraucherpreisindex-Gesamtindex“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre510.html#250156>) im Dezember eines Jahres im Vergleich zum Dezember des Vorjahrs eine Teuerungsrate von über 5 v.H. ausweisen, können die Rechteinhaber von den Ländern verlangen, über eine Anhebung sämtlicher Vergütungen für die Folgejahre zu verhandeln. Sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Verhandlungsbegehrens eine Anhebung der Vergütungen vertraglich vereinbart wird, steht den Rechteinhabern

das Recht zu, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Im Fall einer Kündigung findet § 9 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

3. Die Zahlung der geschuldeten Vergütung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT  
IBAN: DE69 7008 0000 0302 2286 00  
BIC: DRESBEFF700

4. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.
5. Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig. Die Fälligkeit eines etwaigen Teuerungsausgleichs ist im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 2 zu regeln.
6. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

## **§ 7**

### **Auskunftsanspruch, Informationsangebote**

1. Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über die Durchführung von Repräsentativerhebungen zur Feststellung der Entwicklung des Vervielfältigungsverhaltens verständigen. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
2. Die Rechteinhaber werden zusammen mit den Ländern das Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler weiterentwickeln, um das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte weiter zu schärfen und zu vertiefen.
3. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen. Sie benennen oder bestätigen zentrale Ansprechpartner für die Rechteinhaber.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen.
2. Jedem Rechteinhaber steht – einzeln – zum 31. Dezember 2025 ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass er die in § 6 vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrags mit Wirkung für sämtliche Vertragsparteien.
3. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 fort. Die hiermit verbundenen Rechtseinräumungen sind nachträglich angemessen zu vergüten, wobei die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.

Die Personalabteilung informiert:

## **Kaufkraftausgleich in der Auslandsbesoldung; Teuerungsziffern für 2023**

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst

Wesentliche Inhalte: Festsetzung der Teuerungsziffern des Kaufkraftausgleichs für 2023

Bediensteten, die im Ausland verwendet werden, ist der Unterschied der Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort im Vergleich zur Kaufkraft der Besoldung in Deutschland durch Zu- oder Abschläge auszugleichen. Der Vergleich zwischen den Lebenshaltungskosten (Kaufkraft) am ausländischen Dienstort und den Lebenshaltungskosten in Deutschland wird in einer Teuerungsziffer festgesetzt. Wenn die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort höher sind als in Deutschland, wird eine positive Teuerungsziffer, bei niedrigeren Lebenshaltungskosten eine negative Teuerungsziffer festgesetzt.

Das Statistische Bundesamt hat die Teuerungsziffern für die einzelnen Monate des Jahres 2023 unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Internationaler-Preisvergleich/Tabellen/teuerungsziffern-auslandsbesoldung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Internationaler-Preisvergleich/Tabellen/teuerungsziffern-auslandsbesoldung.pdf?__blob=publicationFile) veröffentlicht. Eine Nachberechnung des Kaufkraftausgleichs für das Jahr 2023 wird von Amts wegen vorgenommen. Ein Zuschlag wird auch mit Wirkung für die Vergangenheit gezahlt, ein Abschlag wird mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt. Nur in besonderen Fällen kann der Kaufkraftausgleich auch mit Wirkung für die Vergangenheit abgesenkt werden.

23.02.2024  
MBISchul 03/2024, Seite 21

V 421 / e240.140.1000-003

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 322 - [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) - Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**